

Erläuterungen zur Tabelle Zinssatzobergrenze gemäß KMU-Förderungsgesetz

Förderungszusage/Verbriefung ab dem 01.04.2008

In Abstimmung mit den Kreditinstituten wurde die Ermittlung des Referenzzinssatzes für Förderungen nach dem KMU-Förderungsgesetz mit variabler Verzinsung im Jahr 2008 geringfügig umgestellt.

Referenzzinssatz für die Zinssatzobergrenze ist bei **variabler Verzinsung** ist der **3-Monats-EURIBOR**, der zwei Bankarbeitstage vor dem Beginn des jeweiligen Quartals festgelegt wird (Frankfurt, 11:00 Uhr).

Für **Fixzinsvereinbarungen** ist der Wert für den 5-Jahres-Euro-Zinsswap-Satz zum Zeitpunkt der Kredit(teil)flüssigstellung heranzuziehen. Quelle ist Reuters RIC-Code: EURSFXA5Y=.

Folgende Aufschläge in Basispunkten kommen für Förderungsansuchen (gemäß KMU-Förderungsgesetz) zur Anwendung.

- **100 %ige Haftungsübernahmen** (aktuell nicht in Anwendung) **75 BP**
- **80 %ige Haftungsübernahmen** (z. B. aws Jungunternehmerförderung, aws Unternehmensdynamik) **120 BP**
- **50 %ige Haftungsübernahmen** **180 BP** aws Jungunternehmerförderung bei reiner Prämienförderung (d. h. ohne aws-Haftung) **200 BP**

Für Haftungsübernahmen im Bereich der KMU-Stabilisierung können bei Offenlegung der Zinsenkalkulation und des Risikoaufschlags gesonderte Vereinbarungen getroffen werden.

Bei Kreditbeträgen ab EUR 1 Mio. (ausgenommen Double Equity) wird der Zinssatz der garantierten Kredite grundsätzlich zwischen Kreditgeberin bzw. Kreditgeber und Kreditnehmerin bzw. Kreditnehmer festgelegt. Die Höhe der garantierten Verzinsung ist jedoch durch den Verfahrenszinssatz der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH (aws) zum Zeitpunkt der Ausstellung der Garantieerklärung begrenzt.

Sonderkonditionen für geförderte Kredite (z. B. **aws erp-Kredite**) bleiben davon unberührt.

Förderungszusage/Verbriefung vor dem 01.04.2008

Referenzzinssatz für die Zinssatzobergrenze ist bei **variabler Verzinsung** der Durchschnittswert des **3-Monats-EURIBOR**'s im mittleren Monat des Vorquartals. Alle anderen Regelungen entsprechen der oben dargestellten Regelung.

Anträge vor dem 01.01.2007 mit variabler Verzinsung

Referenzzinssatz für die Zinssatzobergrenze ist die „**Umlaufgewichtete Durchschnittsrendite für Bundesanleihen**“.

Für den Fall, dass der UDRB in Zukunft unter 0 % fallen sollte, wird der Aufschlag von einer Basis von 0 % berechnet.

Die zum Zeitpunkt der Förderungszusage und des Vertragsabschlusses geltenden Werte sind in der Tabelle Zinssatzobergrenzen gem. KMU-Förderungsgesetz abgebildet.